

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Schleswig
- Gebiet östlich des Schützenredders zwischen Gildestraße und Nordumgehung -

3.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.60 B der Stadt Schleswig
- Gebiet östlich des verlängerten Schützenredders -

1. Entwicklung des Bebauungsplanes

1.1 Veranlassung der Aufstellung

Für den Bereich der Stadt Schleswig besteht seit Jahren ein Defizit an Bauflächen für den Einfamilienhausbau. Zur Vermeidung weiterer Abwanderungen muß die Stadt Schleswig zur Stützung ihrer mittelzentrischen Funktion, Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Die Entwicklung der Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 70 scheiterte in der Vergangenheit an dem Bestand der Deponie und der ungeklärten Sanierungsfrage. Mittlerweile ist sowohl die Kostenübernahme als auch die technische Realisierung geklärt, so dass einer Umsetzung diesbezüglich nichts mehr im Wege steht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der vom Innenminister genehmigte und am 13.07.1998 bekanntgemachte Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig weist den Planbereich als Wohnbaufläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus.

Der Bebauungsplan übernimmt diese Vorgabe und genügt somit dem Entwicklungsgebot.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke diente die Abzeichnung der Katasterkarte im Maßstab 1: 1000.

Der südliche Teil des Plangebietes wird durch Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr.60 B der Stadt Schleswig überlagert. Aus diesem Grunde wird eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in der Planzeichnung umgrenzt und räumlich ablesbar. Die Festsetzung "private Grünfläche" des Bebauungsplanes Nr.60 B wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr zu einem "Allgemeinen Wohngebiet".

2. Städtebauliche Maßnahmen

2.1 Festsetzungen von Baugebieten

Das geplante Baugebiet soll der Errichtung von Familieneigenheimen dienen. Hierbei wurde der Bereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Es wurde in textlichen Festsetzungen bestimmt, dass zur Wahrung des Gebietscharakters die Nutzungen gem. §4 Abs.2 Nr.2 sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. Abs. 3 BauNVO, unzulässig sind. Bei der Ausweisung der überbaubaren Flächen wurde mit der grundstücksübergreifenden Festsetzung der Bauinseln die Absicht verfolgt, die Grundstücksgrößen variabel gestalten zu können. Es wird die gesamte Bandbreite des Einfamilienhausbaus gewährleistet. Vom Reihenhaus über das Doppelhaus, bis zum

freistehenden Einfamilienhaus sind alle Bauformen im Baugebiet zu realisieren. Der in Aussicht genommene Zuschnitt der Grundstücke ermöglicht die Errichtung von ca. 80 Wohneinheiten. Die Anzahl ist durch weitere mögliche Teilungen zu erhöhen.

2.2 Maß der Bebauung

Aufgrund des knappen Baulandpotentials, in Verbindung mit der erhöhten Nachfrage junger Familien nach Flächen für den Eigenheimbau, hat die Stadt Schleswig beschlossen die Grundstückszuschnitte kleiner zu bemessen, um einerseits die Grunderwerbskosten niedrig zu halten und andererseits die erhöhte Nachfrage nach Baugrundstücken abdecken zu können. In diesem Zusammenhang ist das Maß der Bebauung im Mittel zwischen GRZ 0.30 – 0.35, im oberen Bereich der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. §17 BauNVO, angesiedelt worden.

In Abweichung zur Ursprungsplanung (durchgehend 1-geschossige Bauweise), wurde aus Gründen einer kostensparenden und energiewirtschaftlich sinnvollen Nutzung, auf den für Reihenhäuser vorgesehen Grundstücken und der parallel zum Schützenredder angeordneten Grundstückszeile (9 Grundstücke) eine hier maximal zweigeschossige Bauweise für zulässig erklärt. Die Gebäude sollen lediglich mit einem flachgeneigten Dach versehen werden, so dass sie sich nicht höher entwickeln, als ein eingeschossiges Wohngebäude mit einem 45° geneigten Satteldach. Die Firsthöhe des Daches darf 9,00 m nicht überschreiten. Durch textliche Festsetzung Ziffer 1.1 (Teil B) wird dieses Planungsziel sichergestellt.

2.3 Verkehrliche Maßnahmen

Das Plangebiet ist über die Gildestraße an das städtische und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die interne Erschließung wird über ein "Einhangsystem" realisiert, wobei aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplan zwei vorbereitete Erschließungsstiche in das fußläufige Erschließungskonzept aufgenommen wurden. Die erwähnten Stiche übernehmen die Verknüpfungsfunktion zwischen dem bestehenden und dem geplanten Baugebiet. Der südliche Stich wird im Ausbauprofil an den südlichen Bereich des Schützenredder angegliedert und soll insofern im Rettungs- und Katastrophenfall befahrbar sein, um als Notzufahrt fungieren zu können. Der bestehende Höhenunterschied zwischen dem bestehenden, südlichen Erschließungsstich und dem Schützenredder soll durch eine Treppenanlage ausgeglichen werden. Der nördliche Verbindungsstich wird als Fußweg fortgesetzt und verbindet die benachbarten Baugebiete.

Der im Westen des Plangebietes befindliche Schützenredder wird noch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Erreichen der anliegenden Ländereien benötigt. Ansonsten soll dieser dem Radfahrer und Fußgänger vorbehalten bleiben. Für den Not- und Katastrophenfall wird, wie beschrieben, der südliche Bereich des Schützenredders (bis zur ersten Straßeneinmündung) für Rettungsfahrzeuge vorgehalten. Somit wird eine notwendige Notzufahrt für das Baugebiet gewährleistet.

Verschiedene Fußwege im Baugebiet stellen die innere Verbindung und den Zusammenhang mit den angrenzenden Bauflächen her. Darüber hinaus wird südlich des Lärmschutzwalles ein Wander- und Unterhaltungsweg festgesetzt, der im östlichen Anschluss an ein übergeordnetes Wegesystem anbindet.

Der private ruhende Verkehr wird auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht. Parkplätze für den öffentlichen ruhenden Verkehr werden auf dem als Mischfläche konzipierten Straßensystem untergebracht. Da während der Planungsphase der

abschließende Zuschnitt der Grundstücke nicht geklärt ist, wurde darauf verzichtet die notwendigen Parkplätze als Festsetzung im Planteil zu dokumentieren. Nach Klärung der zukünftigen Grundstückszufahrten werden die notwendigen Parkplätze angeordnet.

2.3.1 ÖPNV

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr.70 liegt am nördlichen Rand der bebauten Ortslage der Stadt Schleswig. Zur Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs ist zur Andienung des Baugebietes -falls erforderlich- die Erweiterung des städtischen Busliniensystems angezeigt.

2.4 Grünordnung

Grundlegendes Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung ordnend zu regeln und hierbei die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gebührend zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Eingriffe zu minimieren und unvermeidbare Eingriffe ökologisch sinnvoll zu kompensieren.

Aus diesem Grunde wird im östlichen Planbereich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s.a. 4.)Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Diese zur Zeit noch intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen einer extensiven Bewirtschaftung zugeführt werden. Dieser landschaftlich bewegte Bereich soll an den kuppigen Hochpunkten mit Gehölzgruppen bepflanzt werden.

Die ehemals feuchten Senken sollen wiedervernässt werden und über ein Grabensystem miteinander verbunden werden. Die Anbindung erfolgt an das städtische Vorflutgrabensystem.

Am östlichen Rand des Baugebietes wird in einer Größe von 2600 qm eine öffentliche Grünfläche " Kinderspielplatz" festgesetzt. Die Lage des Spielplatzes wurde bewußt an den östlichen Rand des Baugebietes verlagert, um die möglichen Störeffekte, ausgehend vom Spielplatz, einwirkend auf die Nachbarbebauung, zu minimieren.

Die Lage in naturnaher Umgebung ist prädestiniert zur Entwicklung eines Spielplatzes nach den Vorgaben des Schleswiger Landschaftsplanes. Dieser postuliert das Ziel nach einer ausreichenden Flächenversorgung für Spielmöglichkeiten mit entsprechendem Freiflächenanteil.

Innerhalb der Baugebietes ist die Pflanzung von kleinkronigen Straßenbäumen geplant. Aufgrund der noch abschließend, ungeklärten Grundstückszuschnitte werden die Bäume nicht als Festsetzung im Planteil ablesbar sein. Erst nach abschließender Klärung der Grundstückszuschnitte und deren Zufahrten werden die Bäume in einem in Straßenmitte verlaufenden Pflanzstreifen angeordnet.

2.5 Schallschutz

Aufgrund der Nähe zur nördlich angrenzenden Bundesstraße 201 und der zu erwartenden negativen Einwirkungen auf das Baugebiet, wurde beschlossen ein Schallgutachten in Auftrag zu geben, mit dem Ziel die Schallimmissionen zu ermitteln und bei einer Überschreitung geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Das vorliegende Gutachten zeigt, dass der Verlauf des Lärmschutzwalles entlang der Bundesstraße unentbehrlich ist. Der zunächst angestrebte Verschwenk des Walles in südliche Richtung konnte, zwecks Berücksichtigung eines Schutzabstandes zum benachbarten archäologischen Denkmal "Apenstorp", nicht aufrechterhalten werden. Die Ergänzung zum Schallgutachten sollte speziell die Fragestellung untersuchen, ob ein

Verschwenk des Lärmschutzwalles den notwendigen Schallschutz für das geplante Baugebiet gewährleisten kann. Die Untersuchung erbrachte, dass ein Verschwenk nicht den notwendigen Schutzeffekt erzeugt. Ein entsprechender Hinweis ist einem Schreiben des Gutachters zu entnehmen.

Der Verlauf des Lärmschutzwalles entlang der Bundesstraße garantiert mit einer Höhe von 4,00 m zuzüglich einer in Wallmitte aufgeständerten 1,00 m hohen Lärmschutzwand (Flächenmasse min. 10,00 kg/qm), den Lärmschutz innerhalb des Baugebietes.

Zur Wahrung der Schallrichtwerte sieht das Gutachten die Abtragung der Geländehöhe +45,00 m ü.NN als erforderlich an. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Wallhöhe und der notwendigen Geländehöhenbearbeitung, ermittelt das Gutachten eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Lärmpegel in einem Teilbereich des Baugebietes. Dementsprechend wurde dieser Bereich als eingeschränktes Baugebiet festgesetzt.

In der DIN 18005 wird darauf hingewiesen, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und an bestehenden Verkehrswegen, die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können. In den Bereichen in denen die schalltechnischen Orientierungswerte überschritten werden, sind weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Berechnungen nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) vom November 1989 ergaben erforderliche Schalldämm-Maße für Außenbauteile mit Sichtverbindung zur B 201. Diese erforderlichen Dämm-Maße für Außenbauteile sind im Textteil (Teil B) aufgeführt und den entsprechenden Gebieten zugeordnet. Ergänzend zu den geforderten Auflagen macht der Gutachter folgende Vorschläge:

Für den Bereich, der durch die Überschreitung der Grenzwerte gekennzeichnet ist, wird empfohlen Fenster von Schlafräumen an der von der B 201 abgewandten Seite der Wohnhäuser (Südseite) anzuordnen. Sofern die Anordnung von Schlafräumenfenstern an der lärmabgewandten Seite nicht möglich ist, weil andere Belange überwiegen, sollten schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für die Schlafräume vorgesehen werden.

Das ehemalige Gewerbeaufsichtsamt gab in seiner Stellungnahme folgenden Hinweis: „Trotz des Lärmschutzwalles kann ein gewisser permanenter Geräuschpegel als unvermeidbare Folge des jeweiligen Verkehrsaufkommens auf der B 201 im dortigen Bereich wahrnehmbar sein. Dieser Geräuschpegel kann insbesondere von sehr sensiblen oder kranken Menschen als Belästigung empfunden werden.“

In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wurde parallel zur Bundesstraße 201, zwischen der städtischen Grundstücksgrenze und dem geplanten Böschungskegel des Lärmschutzwalls, ein notwendiger Freihaltestreifen eingeplant. Dieser soll als Unterhaltungsweg für Fahrzeuge des Straßenbauamtes dienen.

3. Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Stadt Schleswig weist die Baufläche als Entwicklungsfläche für die städtebauliche Nutzung aus. Der östlich angrenzende Bereich wird als Fläche mit extensiver Bewirtschaftung / Pflege dargestellt.

Dementsprechend sind die Aussagen des Bebauungsplanes deckend mit den Darstellungen des Landschaftsplanes.

4. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

4.1 Boden

Der Bebauungsplan überplant Ackerland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Bei Umsetzung der städtebaulichen Planung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, wobei besonders das Schutzgut „Boden“ betroffen wird.

Das Wohngebiet nimmt eine Fläche von ca. 40.000 qm ein. Bei einer mittleren Grundflächenzahl von 0,35 (0,525 gem.§ 19 (4)) sind mit Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten 21.000 qm überbaubar.

Versiegelte Flächen 70% von 21.000 qm x 0,5 = 7.350 qm

Die Ausgleichsflächen östlich der Baufläche haben eine Gesamtgröße von 75.000 qm und sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Auszugleichende Fläche	7.350 qm
Ausgleichsfläche	75.000 qm

In der aufgezeigten Bilanzierung wird deutlich, dass eine Überkompensation stattfindet. Da für den Bereich der Stadt Schleswig die Aufstellung des sogenannten Ökokontos noch nicht abgeschlossen ist, soll die entstandene Überkompensation dem zukünftigen Ökokonto zugeschlagen werden.

4.2 Knick

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen ca. 415 m Knick zu entfernen. Ersatz ist im Verhältnis 1 : 2 zu schaffen (= 830 m). Im östlichen Planbereich wird ein ca. 175 m langer bestehender Knick nach Westen verschoben. Hierbei ist Ersatz im Verhältnis 1 : 1 zu schaffen.

Insgesamt ist somit ein Ausgleich von 1005 lfdm (830m+175m) Knicksystem zu schaffen. Die neu zu pflanzenden Knicks im östlichen Planbereich weisen eine Länge von 850 m auf. Die verbleibende Restlänge von 155 m wird im Bereich Haferteich nachgewiesen. Auf dem als Anlage beigefügten Lageplan ist das bereits auf freiwilliger Basis realisierte 365 m lange Knicksystem verzeichnet. Hier ist ein entsprechender Teilabschnitt herauszurechnen.

4.3 Wasser

Eingriffe in das Schutzgut " Wasser " werden ausgeglichen durch

- a) Ableitung des Schmutzwassers in das zentrale Abwassersystem der Stadt Schleswig zur Behandlung in der städtischen Kläranlage
- b) Wiedervernässung von natürlichen Senken im Bereich der Maßnahmenflächen

4.4 Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird minimiert durch die Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen sowie durch die Festsetzung einer Randbepflanzung (Knick) zur un bebauten Landschaft um das geplante Wohnbaugebiet.

5. Denkmalpflege

Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich im nordöstlichen Anschluß, durch die Bundesstraße B 201 durchtrennt, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Bei dem, mit der Nr. 6 in das Denkmalsbuch eingetragene archäologische Denkmal, handelt es sich um die Erdwerke der Anlage "Apenstorp".

Das archäologische Landesamt äußerte Bedenken gegen eine Annäherung des geplanten Lärmschutzwalls an das bestehende Denkmal, bei der Aufstellung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes.

Die Stadt Schleswig hatte diese Bedenken aufgenommen und im gültigen Flächennutzungsplan berücksichtigt, indem die notwendige Lärmschutzanlage mit einem südlichen Verschwenk versehen wurde.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nunmehr aus schalltechnischer Sicht festgestellt, dass eine Ausformung in der projektierten Art und Weise nicht möglich ist, da sich durch die Verlagerung der Schallschutzanlage von der Schallquelle weg, es zu einer freien Schallausbreitung kommt und insofern die geforderten Richtwerte nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt Schleswig nach Abwägung aller Belange und unter Würdigung des Schallgutachtens entschlossen den Lärmschutzwall geradlinig verlaufen zu lassen. Bei der Anlage dieser Lärmschutzanlage wird ein notwendiger Schutzabstand von 60 m zu dem bestehenden Denkmal eingehalten, so daß eine unmittelbare Beeinträchtigung der Denkmalanlage nicht zu konstatieren ist.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Flurstücke sowie die Eigentumsverhältnisse sind im Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt.

Die stadt eigenen Flurstücke werden zur Durchführung der Planung, Herstellung der Wegeflächen sowie zur Zusammenlegung bei geplanten Grundstücksneuordnungen zur Verfügung gestellt.

Die von der Neuordnung betroffenen nicht stadt eigenen Flächen sollen möglichst im Wege freiwilliger Vereinbarungen (Kauf, Tausch), dem beabsichtigten Nutzungszweck zugeführt werden.

7. Deponieproblematik

Da sich in nächster Nachbarschaft zum Baugebiet 70 die Altdeponie Haferteich befindet und die Sanierungs- Abschlussarbeiten parallel erfolgen, müssen in diesem Zeitabschnitt besondere Merkmale beachtet werden.

Das Staatliche Umweltamt macht dazu folgende Aussagen:

„Durch den weiteren Fortschritt der Deponiedeckung ist kein Gasaustritt im oberen Bereich der Deponie mehr möglich, so dass ohne aktive Entgasung das Deponiegas mehr als 200 m weit migrieren könnte. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gaserfassung und Verwertung ergeben sich folgende Vorgaben und Maßnahmen. Für die Nutzung der erschlossenen Grundstücke muss das Sicherheitskonzept einschließlich Gaserfassung und Verwertung, d.h. Betrieb der Fackelanlage, Gasmotor oder andere Einrichtungen abgeschlossen bzw. in Betrieb sein.“

Nach mängelfreier Abschlussbesichtigung kann die Freigabe der Nutzung bzw. der Bebauung erfolgen. Um mit den Erschließungsmaßnahmen vor Abschluss der Deponiesicherung beginnen zu können, sind folgende Ersatzmaßnahmen notwendig:

Die Stadt Schleswig sollte das Sachverständigen-Büro, das noch z.Zt. mit der aktiven Gaskontrolle beschäftigt ist (Ing.-Büro Prof. Stegmann) auch für die Kontrollarbeiten im Erschließungsgebiet beauftragen.

Gemeinsam mit den Sachverständigen sind Kontrollmesspegel im Erschließungsgebiet zu bestimmen.

Die 3 vorhandenen Kontrollpegel und die neu errichteten sind regelmäßig zu prüfen und die mögliche Gasphase zu dokumentieren (14 - täglich)
Dieses gilt ebenfalls auch bei Tiefbauarbeiten für Einzelfälle.

Der Schwerpunkt der Tiefbauarbeiten sollte dann erfolgen, wenn der Deponiekopf noch nicht abgedichtet ist.

Werden in den Leitungsgräben und Kanalschächten Methanwerte von mehr als 0,5 Vol % CH₄ festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen (unabhängig von den Arbeitsschutzvorgaben).

Es muss dann der gesamte Abschluss der Sicherungsarbeiten, d.h. aktive Entgasung und Verwertung abgewartet werden.

Einzelvorschläge z.B. für zusätzliche Gassperren könnten bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Zuständige Behörde wäre dann die Überwachungsbehörde nach § 36 Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz (KrW/AbfG)."

8. Maßnahmen der Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluß an das Wassernetz der Stadtwerke.

8.2 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke.

8.3 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung des Baugebietes soll durch Nahwärmeerzeugung der Stadtwerke abgesichert werden. Der Standort dieser Anlage befindet sich am östlichen Ende der Gildestraße.

8.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen im Trennsystem für Regen- und Schmutzwasser. Die Reinigung des Schmutzwassers aller Grundstücke erfolgt in der zentralen, städtischen Kläranlage.

8.5 Hausmüll- und Abfallbeseitigung

Maßgebend für die Abfallentsorgung sind die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Kreises Schleswig-Flensburg.

Gemäß §24 Abs.6 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg sind die Abfallbehälter zur Entleerung am Rand der Erschließungsanlage so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften VGB 126 „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen an den Aufstellplatz heranfahren kann. Ist dies nicht möglich, so sind die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (§ 24 Abs.77 AWS).

8.6 Feuerlöscheinrichtungen

Für Feuerlöscheinrichtungen werden im Bereich der Straßen und Wege Hydranten der zentralen, städtischen Wasserversorgung in ausreichender Zahl installiert.

8.7 Telekommunikation

Innerhalb des Plangebietes wird ein über eine entsprechende Lizenz verfügbarer Lizenznehmer ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben.

8.8 Straßenbeleuchtung

Für die Straßen- und Wegebeleuchtung werden Standleuchten in ausreichender Anzahl aufgestellt.


9. Kosten

Die für die weitere Erschließung des Gebietes erforderlichen Kosten werden derzeit ermittelt.



Schleswig, den 08.02.2002

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER


Thorsten Dahl
Bürgermeister